



© M. Schuppich - Fotolia.com

Kundeninformation

Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

Das Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) wurde am 9. Juli 2014 vom Nationalrat beschlossen. Damit wurde der Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz nachgekommen. Wesentliche Ziele des Gesetzes sind die Forcierung der Energieeffizienz, die Verbesserung der Versorgungssicherheit, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Energiemix sowie eine Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Bekämpfung von Energiearmut. Dies soll unter anderem durch das so genannte Verpflichtungssystem für Unternehmen und Energielieferanten erreicht werden, welches mit 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

Für Unternehmen entstehen durch das Energieeffizienzgesetz Pflichten und Chancen!

› Verpflichtungen für große Unternehmen

Für die Beurteilung der Unternehmensgröße werden im Rahmen des EEffG zwei Kriterien herangezogen: Verfügt das Unternehmen über 250 oder mehr Beschäftigte ist es als großes Unternehmen zu klassifizieren. Überschreitet es diesen Schwellenwert nicht, müssen sowohl der Umsatz über 50 Millionen als auch die Bilanzsumme über 43 Millionen Euro liegen, um als großes Unternehmen eingestuft zu werden. Dabei ist zu beachten, dass alle Unternehmen, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, dem Mutterunternehmen zuzurechnen sind.

Große Unternehmen im Sinne des EEffG sind verpflichtet, entweder ein geeignetes Managementsystem inkl. regelmäßigen Energieaudit zu implementieren, oder mindestens alle vier Jahre ein externes Energieaudit durchführen zu lassen. Neben der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung haben Energieaudits auch viele finanzielle Vorteile, denn sie helfen zu sparen. Qualifizierte Experten betrachten je nach Anforderung die Gebäude, Prozesse und/oder Transporte eines Unternehmens und zeigen auf, wo Energie effizienter eingesetzt werden könnte. Daher ist auch kleinen und mittleren Unternehmen, welche zwar nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, je nach Bedarf die Durchführung eines Energieaudits oder einer Energieberatung zu empfehlen.

› Maßnahmenübertragung für alle Unternehmen

Unabhängig von der Unternehmensgröße besteht für Geschäftskunden der Energie Klagenfurt GmbH die Möglichkeit, Energieeffizienzmaßnahmen an uns zu übertragen. Sollten Sie über eine anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme verfügen und diese abtreten wollen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen STW Kundenbetreuer.



¹ Energiemanagementsystem, Umweltmanagementsystem oder ein den Energie- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem (§ 9 Abs. 2 EEffG)

Bitte beachten Sie bei einer Meldung der Maßnahme folgende Punkte:

Jede Energieeffizienzmaßnahme muss – damit sie anrechenbar ist – bewertet und dokumentiert werden. Eine Rechnung alleine ist dazu aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht ausreichend.

Unabhängig von der Art der Bewertung sind bei der Maßnahmenmeldung folgende Informationen und Nachweise erforderlich:

- › Art der Maßnahme (z.B. Beleuchtungsumstellung, Heizkesseltausch, PV-Anlage)
- › Zeitpunkt und Ort (Datum, Adresse) der Energieeffizienzmaßnahme
- › Angabe der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde
- › Nachweis, dass Ihr Unternehmen im Besitz dieser Maßnahme ist (z.B. Rechnungsadressat, Übertragungsvereinbarung)
- › Beleg, dass die Maßnahme tatsächlich gesetzt wurde (z.B. Rechnung, Lieferschein, Inbetriebnahmeprotokoll)

Die weiteren Dokumentationserfordernisse variieren mit den verschiedenen Bewertungsarten.

Momentan stehen drei Arten der Bewertung zur Verfügung:

1. Die verallgemeinerten Methoden, ein Katalog mit Methoden, welche für bestimmte Maßnahmenfälle angewendet werden können.
2. Die betriebliche Energieeffizienzmethode, welche bei investiven Maßnahmen in Unternehmen herangezogen wird.
3. Die individuelle Bewertung, bei der ein Gutachten über die Maßnahme erstellt werden muss.

Fällt eine Maßnahme unter eine verallgemeinerte Methode müssen für deren Anwendung die methodenspezifischen Mindestanforderungen sowie Dokumentationserfordernisse erfüllt werden. Der Vorteil dabei ist, dass darüber hinaus keine zusätzliche Expertise eingeholt werden muss. Die methodenspezifischen Anforderungen sind im Methodendokument der Österreichischen Energieagentur (Stand: Oktober 2013) und in der Anlage I der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (RL-VO) bei der entsprechenden Methode angeführt. Gerne beraten Sie aber auch unsere Experten hinsichtlich der hier benötigten Dokumente.

Ist bei einer Maßnahme keine verallgemeinerte Methode verfügbar, kann entweder die so genannte betriebliche Energieeffizienzmethode oder eine individuelle Bewertung angewandt werden. Dabei muss bei der betrieblichen Energieeffizienzmethode ein Bericht zur Bestätigung der Einsparung bzw. bei der individuellen Bewertung ein Gutachten erstellt werden. Hier gibt es genaue gesetzliche Vorgaben, wie und von wem diese Arten der Bewertung durchgeführt werden dürfen. Bei der Maßnahmenmeldung bitten wir Sie, das vom verantwortlichen Experten unterzeichnete Gutachten bzw. den Bericht zur Bestätigung der Einsparungen beizulegen. Gerne beraten und unterstützen wir Sie auch bei diesen Anforderungen.

› Fristen im Rahmen des EEffG

Anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen müssen, nachdem ihre Umsetzung abgeschlossen ist, bis spätestens 14.02. des Folgejahres in der „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ im Unternehmensserviceportal (USP) gemeldet werden. Wird eine Maßnahme innerhalb dieser Frist nicht gemeldet, verfällt diese.

Aufgrund dieser gesetzlichen Frist und der Vorlaufzeit für die Bearbeitung und Übertragung von Maßnahmen möchten wir Sie bitten, Maßnahmen, bei denen Sie eine Übertragung an die Energie Klagenfurt GmbH planen, laufend bzw. – sofern möglich – bis 30. November an Ihren Kundenbetreuer zu melden.

› Was ist bei der Anrechenbarkeit einer Maßnahme zu beachten?

Eine Energieeffizienzmaßnahme ist grundsätzlich anrechenbar, wenn sie zu nachweisbaren und mess- oder schätzbaren Effizienzverbesserungen des Endenergieverbrauchs führt. Dabei müssen diese Effizienzverbesserungen über den technischen Standard und die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Eine Maßnahme ist nicht anrechenbar, wenn

- › die Umsetzung nicht ausreichend (z.B. durch Rechnungen, Aufträge) belegt werden kann.
- › die Maßnahme nicht korrekt bewertet und dokumentiert wird.
- › die Maßnahme nicht in Österreich gesetzt wird.
- › die Effizienzverbesserungen nicht den Endenergieverbrauch betreffen.
- › die Maßnahme nicht über die gesetzlichen Vorgaben und/oder den technischen Mindeststandard hinausgeht.
- › die Maßnahme bereits an Dritte übertragen wurde. Doppelanrechnungen sind unzulässig.
- › keine Maßnahme umgesetzt und einfach durch Einsparung weniger Energie verbraucht wird. Es muss zu einer Effizienzverbesserung kommen.
- › die Maßnahme nicht bis zum 14.02. des Folgejahres (der Maßnahmensetzung) in der „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ im Unternehmensserviceportal (USP) gemeldet wird.
- › die Maßnahme insgesamt bereits dreimal oder öfters weiterübertragen wurde.

Bitte nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass Maßnahmen, die von Dritten gefördert wurden, nicht angenommen werden können.

› Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen

Der gesetzliche Rahmen bietet unterschiedliche Formen der Maßnahmenbewertung, wobei meist schon die Art der Maßnahme entscheidet, welche Bewertungsform herangezogen werden muss.

01

Verallgemeinerte Methoden

gem. § 12 RL-VO

- › Standardisierte Einsparungswerte für bestimmte Maßnahmenfälle
- › **Grundlage:** Methodendokument der Österreichischen Energieagentur oder Anlage I der RL-VO

02

Betriebliche Energieeffizienz-methode

gem. Anlage Ia RL-VO

- › Bewertung von investiven Maßnahmen in Unternehmen in den Bereichen Gebäude oder Anlagen/Prozesse (inkl. Beförderungs- bzw. Transportprozesse)
- › **Grundlage:** Bericht zur Bestätigung der Einsparung gem. Anlage Ia RL-VO (vom Kunden beizubringen)

03

Individuelle Bewertung

gem. § 13 RL-VO

- › Einzelfallbezogene, nachvollziehbare und wissenschaftliche Evaluierung von Einsparungen
- › **Grundlage:** Gutachterliche Bestätigung gem. §9 RL-VO (vom Kunden beizubringen)

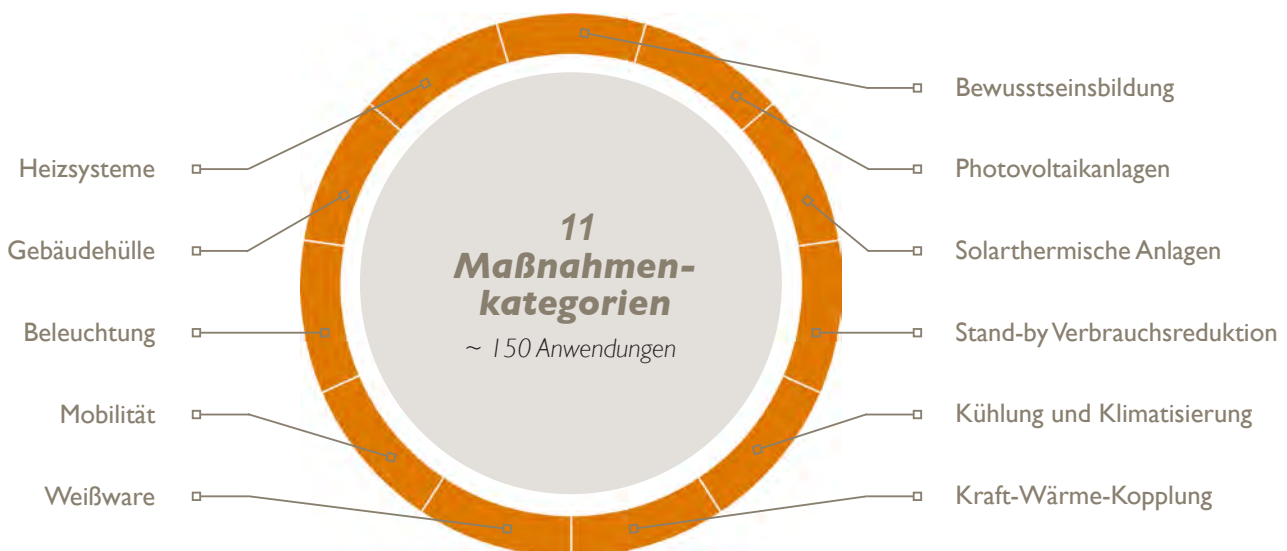


I. Verallgemeinerte Methoden

Bei den verallgemeinerten Methoden handelt es sich um von der Monitoringstelle Energieeffizienz entwickelte Methoden, die für eine Vielzahl von Anwendungsfällen standardisierte Einsparungswerte liefern.

Zusätzlich besteht bei einigen verallgemeinerten Methoden noch die Möglichkeit einer projektspezifischen Eingabe. Das bedeutet, dass die gleiche Methode mit Ist-Werten anstelle der standardisierten Werte verwendet wird. Diese projektspezifischen Angaben müssen für eine eventuelle Prüfung durch die Monitoringstelle belegt und dokumentiert werden.

Aktuell stehen verallgemeinerte Methoden für folgende Maßnahmenkategorien zur Verfügung. Diese Methoden werden regelmäßig von der Monitoringstelle überarbeitet und erweitert, Änderungen werden per Verordnung erlassen.



Die aktuell gültigen verallgemeinerten Methoden finden sich im Methodendokument der Österreichischen Energieagentur (Stand: Oktober 2013) und in der Anlage I der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (RL-VO). Als Hilfestellung zur Unterscheidung der zwei Dokumente hat die Monitoringstelle eine Entsprechungsliste veröffentlicht, in der angeführt ist, wann welche Methode aus welchem Dokument heranzuziehen ist (siehe Kapitel „Weiterführende Links“).



2. Betriebliche Energieeffizienzmethode

Bei der betrieblichen Energieeffizienzmethode gemäß Anlage 1a der RL-VO handelt es sich um eine Unterkategorie der Verallgemeinerten Methoden. Diese Methode kann in Unternehmen (gem. § 5 Abs. 1 Z 18 bis 21 EEffG) für Endenergieeinsparungen aus Analysen, Beratungen oder Energieaudits herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Energieeinsparung auf einer investiven Maßnahme in den Energieverbrauchsbereichen Gebäude oder Anlagen/Prozesse (inkl. Beförderungs- bzw. Transportprozesse) basiert.

Die Durchführung der betrieblichen Energieeffizienzmethode bzw. deren Ergebnisse müssen in einem „Bericht zur Bestätigung der Einsparungen“ festgehalten werden. Dieser Bericht muss die Anforderungen der Anlage 1a der RL-VO erfüllen und darf nur von gemäß § 17 EEffG qualifizierten und registrierten Energieauditoren oder Gutachtern gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 RL-VO erstellt werden. Diese müssen die Richtigkeit des Berichts per Unterschrift bestätigen.

Weiterführende Informationen zu dieser Methode finden Sie in der Anlage 1a der RL-VO bzw. auf der Website der Monitoringstelle (siehe Kapitel „Weiterführende Links“).

3. Individuelle Bewertung

Wenn für die Bewertung einer Maßnahme keine verallgemeinerte Methode zur Verfügung steht oder fachliche Gründe gegen die Anwendung einer verallgemeinerten Methode sprechen, kann eine individuelle Bewertung durchgeführt werden. Dabei handelt es sich gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 RL-VO um eine „gutachterliche Evaluierung von Energieeinsparungen“, welche nur von Gutachtern gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 RL-VO (z.B. Auditoren, Universitätsprofessoren) durchgeführt werden darf.

Für den Nachweis der individuellen Bewertung muss ein Gutachten erstellt werden, welches die Basis der Maßnahmenübertragung bildet. Dieses muss vom verantwortlichen Gutachter unterzeichnet sein.

Die rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Bewertung sowie die Erstellung des Gutachtens sind in der RL-VO festgelegt. Nähere Informationen dazu finden Sie auch auf der Website der Monitoringstelle. (siehe Kapitel „Weiterführende Links“).

Abkürzungen

AEA	Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency
EEffG	Bundes-Energieeffizienzgesetz
RL-VO	Energieeffizienz-Richtlinienverordnung
USP	Unternehmensserviceportal

Weitere Informationen

Monitoringstelle Energieeffizienz – Austrian Energy Agency (AEA)

Die Monitoringstelle Energieeffizienz ist die zentrale Einrichtung für das Energieeffizienzgesetz. Sie wird von der Österreichischen Energieagentur (Austrian Energy Agency – AEA) im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betrieben. Zu ihren Aufgaben gehören beispielsweise die Entwicklung von verallgemeinerten Methoden, die Funktion der Anlauf- und Informationsstelle für vom EEffG-verpflichtete Akteure oder die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des EEffG. Weitere Informationen zur Monitoringstelle finden Sie auf:

www.monitoringstelle.at

Teilung von Maßnahmen

Sollten Sie über eine größere Maßnahme verfügen, die Sie nicht nur an einen Energielieferanten übertragen möchten, dann besteht die Möglichkeit, diese Maßnahme zu „teilen“.

Eine Teilung kann ausschließlich bei der ersten Übertragung durchgeführt werden. Dabei muss nach vorgegeben Kriterien eine „Maßnahmenteilungs-Kennziffer“ kreiert werden, welche sowohl auf der Übertragungsvereinbarung als auch bei der Meldung der Maßnahme anzugeben ist. Wichtig zu beachten ist, dass der Wert jedes Maßnahmenteiles mindestens 1 MWh entsprechen muss. Eine Anleitung zur Maßnahmenteilung wurde von der Monitoringstelle veröffentlicht (siehe Kapitel „Weiterführende Links“).

„Banking“ von Maßnahmen

Möchten Sie Ihre Maßnahmen vor dem 1.4.02. des Folgejahres nicht übertragen und trotzdem deren Verfall verhindern, besteht für Unternehmen die Möglichkeit, Maßnahmen zu „bankieren“. Dabei müssen Sie die Maßnahme selbst in der „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ im USP melden und haben dadurch auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, die Maßnahme zu übertragen. Dies ist jedoch nur für Maßnahmen möglich, welche von Ihrem Unternehmen selbst gesetzt und folglich noch nicht übertragen wurden. Wurde die Maßnahme bereits von Dritten an Sie übertragen, ist diese Option keinesfalls möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Monitoringstelle (siehe Kapitel „Weiterführende Links“).

Weiterführende Links

Monitoringstelle Energieeffizienz: www.monitoringstelle.at

Individuelle Bewertung: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=734>

Register der qualifizierten Energieauditor: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=708>

Teilung von Maßnahmen: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=726>

Banking von Maßnahmen: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=684>

Unternehmensserviceportal (USP): www.usp.gv.at

Verpflichtung für große Unternehmen: <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=585>

Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008914&FassungVom=2014-10-08>

Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (RL-VO)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamtabfrage&Dokumentnummer=BGBLA_2015_II_394

Methodendokument der Österreichischen Energieagentur (Stand: Oktober 2013)

http://www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/pdf/Methodendokument_RK_AT_Okt13.pdf

Entsprechungsliste Methoden

http://www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/Energielieferanten/Massnahmen-Entsprechungsliste.pdf

***Gerne beraten und unterstützen
wir Sie bei diesen Anforderungen!***

Kontakt

Energieberatung
Anlauf- und Beratungsstelle zu den Themen
"Energieeffizienz", "Energieverbrauch", "Energiekosten" und "Energiearmut"
Tel. +43 463 521-3500, energieeffizienz@stw.at
St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee